



NACHBARSCHAFTSVERBAND BISCHWEIER - KUPPENHEIM

Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim
Landkreis Rastatt

Satzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim hat am 05.12.2023 aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

Die ehrenamtlich Tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung zur Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird auf 36,- € je Sitzung festgesetzt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,- €, sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 130,- €.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.07.2015 (Inkrafttreten 31.07.2015) außer Kraft.

Kuppenheim, den 06.12.2023

Karsten Mußler
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

